

## Aktuelles zum Arbeitsrecht



### Betriebsübergang: Grundsätzlich besteht im Kleinbetrieb kein Wiedereinstellungsanspruch

Ein **Wiedereinstellungsanspruch** kann grundsätzlich nur Arbeitnehmern zustehen, die **Kündigungsschutz** nach dem **Kündigungsschutzgesetz (KSchG)** genießen.

Diese Entscheidung traf das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Fall eines Mannes, der seit 1987 als vorexaminierter Apothekenangestellter beschäftigt war. Am 28.11.2013 kündigte der Arbeitgeber allen Angestellten zum 30.6.2014. Bei der Apotheke handelte es sich um einen **Kleinbetrieb** im Sinne des **Kündigungsschutzgesetzes (KSchG)**. Daher hatte der Mann keinen **Kündigungsschutz**. Entsprechend wehrte er sich nicht gegen die **Kündigung**.

Der Arbeitgeber führte den Betrieb jedoch über den 30.6.2014 hinaus mit verringerter Beschäftigtenzahl weiter. Er übergab ihn dann am 1.9.2014 an einen neuen Inhaber (Betriebsübergang). Mit diesem hatte er im Juli 2014 einen Kaufvertrag über die Apotheke einschließlich des Warenlagers geschlossen. Der Kaufvertrag sah zudem vor, dass der neue Inhaber drei Arbeitnehmer übernimmt und weiterbeschäftigt. Der Arbeitnehmer verklagte daraufhin beide auf **Wiedereinstellung**.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Arbeitnehmer hat dieses Urteil teilweise angegriffen. Mit seiner Berufung verfolgt er den **Wiedereinstellungsanspruch** nur gegen den neuen Inhaber weiter. Das Landesarbeitsgericht hat seine Berufung zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision hatte vor dem BAG keinen Erfolg. Die Richter wiesen darauf hin, dass ein **Wiedereinstellungsanspruch** grundsätzlich nur Arbeitnehmern zustehen kann, die zum Zeitpunkt des Zugangs der **Kündigung Kündigungsschutz** nach dem **KSchG** genießen. Ob sich in **Kleinbetrieben** im Einzelfall ausnahmsweise ein **Wiedereinstellungsanspruch** ergeben kann, musste vorliegend nicht entschieden werden. Der Angestellte hätte einen solchen Anspruch erfolgreich nur gegenüber dem ursprünglichen Inhaber verfolgen können, weil dieser den Betrieb zunächst selbst **fortgeführt** hatte. Gegen

## Aktuelles zum Arbeitsrecht



diesen richtete sich die Revision jedoch nicht. Die Klage gegen den ursprünglichen Inhaber ist bereits vom Arbeitsgericht rechtskräftig abgewiesen worden.

### BAG, 8 AZR 845/15

Autor: Maria U. Lottes, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Düsseldorf

Der Inhalt dieses Schreibens stellt einen kostenlosen Service für den informellen Gebrauch dar und kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Die angesprochenen Rechtsfälle können nicht ohne weiteres auf konkrete Lebenssachverhalte übertragen werden. Daher ist jede Haftung für Schäden aus der Verwendung dieser Informationen ausgeschlossen. Dieses Rundschreiben ist urheberrechtlich geschützt.

### **Maria U. Lottes Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Familienrecht  
Erich-Müller-Straße 25  
40597 Düsseldorf  
Tel. 0211 – 710 37 01  
Fax 0211 – 711 96 54  
[www.anwaltskanzlei-lottes.de](http://www.anwaltskanzlei-lottes.de)  
[info@anwaltskanzlei-lottes.de](mailto:info@anwaltskanzlei-lottes.de)